

Fragestunde im Deutschen Bundestag 2. Dezember 2015

Frage 12 des Abgeordneten Volker Beck

---

Frage:

*In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Juli 2015 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zum Verstoß gegen Meldepflichten (§§ 85 Nr. 1, 50 Abs. 6 AsylG, § 27 StGB), der Beihilfe zum Verstoß gegen räumliche Beschränkungen (§§ 85 Nr. 2, 56, 59b Abs. 1 AsylG, § 27 StGB), der Beihilfe zum Verstoß gegen Wohnsitzauflagen (§§ 85 Nr. 3, 60 Abs. 2 S. 1 AsylG, § 27 StGB) und der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt (§§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG, § 27 StGB) gegen Menschen eingeleitet, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um die Kriminalisierung von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit in der gegenwärtigen Situation und auf Dauer zu verhindern?*

Antwort:

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren ist der Bundesregierung nicht bekannt. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden die einzelnen strafbaren Handlungen nach § 85 des Asylgesetzes in einem Summenschlüssel - Nummer 725520 - erfasst. Ebenso werden strafbare Handlungen nach § 95 des Aufenthaltsgesetzes in einem Summenschlüssel - Nummer 725100 - erfasst. Eine weitergehende Differenzierung, wie Sie der Fragesteller vornimmt, erfolgt bei der Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht. Auch in der Staatsanwaltschaftsstatistik werden die mit der Frage erbetenen Daten nicht erfasst.

Die genannten Vorschriften dienen der Sicherung der staatlichen Steuerungsmöglichkeit im Bereich Migration. Der besonderen Situation ehrenamtlicher Helfer kann durch die Justizbehörden im Rahmen des Opportunitätsprinzips hinreichend Rechnung getragen werden.